

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC
(die „Gesellschaft“)

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet wurde.

70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland

Die Gesellschaft informiert gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV ihre Anleger über die nachstehenden Änderungen in Bezug auf den **NEUBERGER BERMAN CLO INCOME FUND**.

Die Direktoren von Neuberger Berman Investment Funds plc (die „Direktoren“) übernehmen die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen und bestätigen nach eingehender Prüfung, dass es nach ihrem bestem Wissen und Gewissen keine weiteren Tatsachen gibt, deren Auslassung irreführend wäre.

Dieses Schreiben ist wichtig und erfordert Ihre umgehende Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich hinsichtlich der Maßnahmen, die Sie ergreifen sollten, im Zweifel befinden, sollten Sie den Rat Ihres Aktienmaklers, Banksachbearbeiters, Rechtsanwalts, Buchhalters, Steuerberaters oder anderen unabhängigen Finanzberaters einholen. Falls Sie alle Ihre Anteile verkauft oder übertragen haben, geben Sie dieses Schreiben bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder den Wertpapiermakler, die Bank oder den sonstigen Beauftragten, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, weiter, damit dieser es so bald wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weiterleiten kann.

Dieses Schreiben wurde nicht von der Irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) geprüft. Nach Ansicht der Direktoren enthalten dieses Schreiben sowie die hierin erläuterten Vorschläge keine Aussagen, die in Widerspruch zu den geltenden Richtlinien und Bestimmungen der Zentralbank stehen.

25 November 2022

Sehr geehrte Anteilinhaberinnen und Anteilinhaber,

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC (DIE „GESELLSCHAFT“)
NEUBERGER BERMAN CLO INCOME FUND (DER „TEILFONDS“)

mit diesem Schreiben richten wir uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilseigner des Teilfonds, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist. In diesem Schreiben verwendete Begriffe, die hier nicht anderweitig definiert werden, besitzen dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft vom 19. August 2022 (der „**Prospekt**“).

Es wird vorgeschlagen, den Teilfonds für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“) von einem Finanzprodukt gemäß Artikel 8 in ein Finanzprodukt

gemäß Artikel 6 umzuklassifizieren.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission („**Offenlegungsverordnung der Ebene 2**“) zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Offenlegungsverordnung der Ebene 2 schreibt vor, dass sich die vorvertragliche Offenlegung und die regelmäßige Berichterstattung bei einem Finanzprodukt gemäß Artikel 8 auf die quantitative, evidenzbasierte und messbare Förderung von ökologischen und sozialen Merkmalen konzentrieren soll. Derzeit erfolgt die Einbeziehung von ESG-Aspekten in den Anlageprozess des Teilfonds weitgehend auf qualitativer Basis, weshalb vorgeschlagen wird, es als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 einzustufen.

Es ist beabsichtigt, die Einstufung des Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung zu überprüfen und in Zukunft neu zu bewerten, insbesondere wenn die Daten eine stärker quantifizierbare Messung der Förderung ökologischer und sozialer Merkmale ermöglichen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Irische Zentralbank soll etwa am 28. November 2022 eine aktualisierte Ergänzung des Teilfonds herausgegeben werden, die die oben genannte Neueinstufung widerspiegelt. Sobald die überarbeitete Ergänzung registriert wurde, können diese sowie Exemplare der wesentlichen Anlegerinformationen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden und sind auf der Website des Managers unter www.nb.com abrufbar.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit ist keine Versammlung oder Abstimmung der Anteilseigner erforderlich, weshalb von Ihrer Seite aus nichts unternommen werden muss.

Bitte beachten Sie, dass der Teilfonds wie gewohnt für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge offen ist und Sie daher die Möglichkeit haben, gemäß den Bedingungen des Prospekts sowohl Zeichnungs- als auch Rücknahmeanträge einzureichen.

Übersetzungen dieses Schreibens in bestimmte Landessprachen sind auf Anfrage erhältlich. Die Kosten, die im Zusammenhang mit den oben genannten Änderungen entstehen, werden vom Manager getragen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Vertriebsgesellschaft oder an das Kundendienstteam von Neuberger Berman unter +44 (0)20 3214 9096.

Mit freundlichen Grüßen

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

*Der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs), die Gründungsurkunde (Statuten) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz:

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.